

Bekanntmachung Nr. 46/2026

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142). Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (GVBl. II 334-7) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134). Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert und § 6b neu eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen.

Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege der Stadt Stadtallendorf (Feldwegesatzung)

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Stadtallendorf stehende Wegenetz aller Gemarkungen, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. die Wegeparzelle;
2. der Wegekörper; das sind insbesondere Wegegrund; Wegebau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
3. der Luftraum über dem Wegekörper;
4. der Bewuchs;
5. die Beschilderung;
6. die eventuell vorhandenen Markierungspunkte.

§ 3

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben und Wohnhäusern. Die Benutzung zum Zweck der Erholung ist erlaubt, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben. Die landwirtschaftliche Nutzung darf durch andere Nutzungen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken ist nach Genehmigung durch den Magistrat zulässig. Die Genehmigung bedarf der Schriftform. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen und von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

- (3) Unberührt bleibt ferner das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen zur Erfüllung hoheitlicher und öffentlicher Aufgaben. Jagdpächter, bestätigte Jagdaufseher und Inhaber von ganzjährigen Jagderlaubnisscheinen werden zum Zwecke der Ausübung der Jagd von der Erlaubnispflicht nach Abs. 2 befreit.

§ 4

Bereitstellung

Die Stadt Stadtallendorf gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung. Die Unterhaltung der Feldwege nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt durch die Stadt. Zufahrten und Zugänge zu Wegen sind von den Eigentümern der begünstigten Flurstücke zu unterhalten. Diese Pflicht kann an die Bewirtschafter der Flurstücke übertragen werden. Sofern ein Flurstück ausschließlich über einen Graben zu erreichen ist, wird eine Überfahrt über den Graben von der Stadt unterhalten.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Hochwasser, bei Tauwetter und Frostschäden, sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Stadt Stadtallendorf die Benutzung von Wegen vorübergehend oder teilweise beschränken. Dabei sind etwaige unaufschiebbare landwirtschaftliche Belange in die Entscheidung miteinzubeziehen.
- (2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (3) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (4) Bei unmittelbarer Gefahr kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6

Unzulässige Handlungen

- (1) Es ist unzulässig:
 - a) Wege ohne vorherige Erlaubnis der Stadt umzubrechen, umzupflügen oder anderweitig ihrer Zweckbestimmung nach § 3 der Satzung zu entziehen.
 - b) die Wege zu benutzen (z.B. durch Fahren und Reiten), wenn dies zu Beschädigungen führt.
 - c) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, oder Materialien zu lagern, dass Wege beschädigt werden.
 - d) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen die Wege einschl. ihrer Befestigung, Bankette, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen, deren Randstreifen abzugraben oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen. Darüber hinaus ist das Wenden auf Wegen im Rahmen der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung nur in Ausnahmefällen erlaubt.
 - e) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Erde und Pflanzen zu säubern und Erde sowie Pflanzen auf den Wegen liegen zu lassen, ausgenommen davon ist ausdrücklich das Freifahren der Räder auf asphaltierten Wegen, wobei unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten die Wege vom Verursacher zu reinigen sind. In jedem Fall ist die Verunreinigung vor dem Einbruch der Dämmerung zu beseitigen.
 - f) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde und Material dort zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden.
 - g) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt und die Verkehrssicherheit gefährdet werden können.

- h) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch:
 - Anschüttung von Dämmen
 - Ablagerung von Pflanzen und Reisig in den Gräben und der Wegeentwässerung
 - Zupflügen der Gräben
 - Verunreinigung der Wegeentwässerung (Beton- und Bitumenteile entlang der Befestigung).
 - i) Handlungen vorzunehmen, die den geordneten Abfluss des Oberflächenwassers stören oder sogar verhindern könnten, insbesondere ist unzulässig, Abfälle, Materialien oder Pflanzen aller Art in den baulichen Anlagen (Vorfluter, Rohrleitungen, Rinnsteine) oder in ihrer Nähe zu lagern.
 - j) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen, wenn dies zu Beschädigung führt.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer müssen Schäden an den Wegen einschließlich der zu den Wegen gehörenden Bestandteile (§ 2) unverzüglich melden.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung zu beseitigen. Es gelten analog die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 e. Eine kostenpflichtige Ersatzvornahme ist möglich.
- (3) Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt Stadtallendorf die für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer oder Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen und größere Pflanzenteile (ausgenommen Laub) und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern oder Besitzern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2.
- (2) Das Bearbeiten und Umpflügen der Wegebankette ist verboten.
- (3) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit einer festen Einzäunung ist nur unter Einhaltung eines 0,50 m breiten Abstandes gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24. September 1962 (GVBl. S. 417). zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (GVBl. S. 460)
- (4) Wasserläufe und -gräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis der Stadt Stadtallendorf überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckung.

§ 9

Pflichten der Stadt Stadtallendorf

- (1) Die Wege sind von hohem Bewuchs freizuhalten („Lichtraumprofil“). Der Bewuchs auf der Seite der landwirtschaftlichen Grundstücke ist zurückzuschneiden, soweit diese befahrbar sind.
- (2) Die Grabendurchlässe sind von der Stadt Stadtallendorf störungsfrei zu halten. Dies gilt nicht für die nach § 8 Abs. 4 beantragten Überfahrten.

§ 10

Leinenpflicht im Feld

Verweis auf § 1 Abs. 1 HundeVO.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 3 benutzt.
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet.
 3. den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt.
 4. den Vorschriften des § 7 Abs. 2 sowie des § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Magistrat.

§ 12

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 13

Fortgelten von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege und Anlagen im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden. - Vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. S 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

§ 14

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtallendorf, den 22.08.2026

Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf

Christian Somogyi
Bürgermeister

Anlage 1
Zur Satzung über die Benutzung und Unterhaltung
der städtischen Feldwege der Stadt Stadtallendorf

1) Darstellung der städtischen Feldwege in Flurkarten

Die Lage der städtischen Wege kann bei folgenden Internetadressen eingesehen werden:

- a) www.geoportal.hessen.de
- b) www.geo.hessen.de